



Sachstand

Parkplätze für Elektroautos Baurechtliche Aspekte

Parkplätze für Elektroautos

Baurechtliche Aspekte

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 103/21
Abschluss der Arbeit: 2. November 2021
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Anwendbarkeit des Bauordnungsrechts	4
2.1.	Grundlagen	4
2.2.	Verhältnis zu straßenrechtlichen Vorgaben	5
3.	Bauordnungsrechtliche Vorgaben	6
3.1.	Spezielle Regelungen für Stellplätze	6
3.2.	Brandschutz	9
4.	Fazit	9

1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob spezielle baurechtliche Brandschutzvorschriften für Elektroautoparkplätze existieren. Die ebenfalls im Auftrag enthaltenen zulassungsrechtlichen Fragen für Elektroladesäulen werden durch den insoweit zuständigen Fachbereich WD 5 in einer Parallelarbeit behandelt.¹

Im deutschen Recht gibt es für die Ausweisung von Parkplätzen **keine pauschale Rechtsgrundlage**. Vielmehr hängt die Bestimmung der im Einzelfall maßgeblichen Normen zuvorderst vom **Ort und Zweck des einzelnen Parkplatzes** ab. Dabei können auch **baurechtliche Vorgaben** eine Rolle spielen, soweit sie anwendbar sind.

2. Anwendbarkeit des Bauordnungsrechts

2.1. Grundlagen

Hinsichtlich des Eingreifens baurechtlicher Vorschriften ist, der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen des Grundgesetzes (GG)² folgend,³ zwischen dem Bauplanungsrecht des Bundes und dem Bauordnungsrecht der Länder zu differenzieren: Das maßgeblich im Baugesetzbuch (BauGB)⁴ kodifizierte **Bauplanungsrecht des Bundes** bestimmt in erster Linie, wo und wie Grundstücke baulich genutzt werden können, z. B. mittels Bebauungsplänen.⁵ Das im Wesentlichen in den verschiedenen Landesbauordnungen normierte **Bauordnungsrecht der Länder** regelt dagegen insbesondere die technische und gestalterische Seite eines Baus sowie das Baugenehmigungsverfahren durch die hierfür zuständigen Landesbaubehörden.⁶ Hauptziel des früher auch als „Baupolizeirecht“ bezeichneten Bauordnungsrechts ist die **Gefahrenabwehr**, die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Bautätigkeit.⁷ Als solches gehören zum

1 Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 075/21.

2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/> (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen: 2. November 2021).

3 Art. 30 GG i.V.m. Art. 70 GG, Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 Variante 2 GG.

4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/>. Vgl. auch § 1 Abs. 2 und 3 BauGB.

5 Weber, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021, Stichwort: „Bauplanungsrecht“.

6 Weber, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021, Stichwort: „Bauordnungsrecht“.

7 Vgl. Hanne, Das öffentliche Baurecht in der Praxis, 2. Auflage 2020, Kapitel 77 Randnummern 1 ff. Siehe auch entsprechend § 3 Satz 1 Halbsatz 1 der von der Bauministerkonferenz als Vorlage für die Landesbauordnungen herausgegebenen Musterbauordnung (MBO), aktuelle Version von September 2020 abrufbar unter: <https://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=759O986O991>: „Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden“.

Bauordnungsrecht auch der **Brandschutz** von baulichen Anlagen sowie **konkrete Regelungen über Stellplätze für Kraftfahrzeuge**.⁸ Denn Kraftfahrzeugstellplätze werden in den Landesbauordnungen ausdrücklich zu den „baulichen Anlagen“ gezählt.⁹ Demgemäß können sich **Vorgaben im Sinne der Fragestellung von vornherein nur aus dem Bauordnungsrecht der Länder** ergeben.

2.2. Verhältnis zu straßenrechtlichen Vorgaben

Das Bauordnungsrecht gilt im Ergebnis jedoch nur für Parkplätze, die sich **nicht im öffentlichen Straßenland im Sinne des Straßenrechts** befinden. Denn in allen Bundesländern findet sich in den Landesbauordnungen eine Vorschrift, die **Anlagen des öffentlichen Verkehrs** vom Anwendungsbereich der jeweiligen Bauordnung ausschließt.¹⁰ In diesen Fällen geht das **Straßenrecht dem Bauordnungsrecht** vor. Im Einzelnen:

Anlagen bzw. Flächen des öffentlichen Verkehrs sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie dem (öffentlichen) Verkehr nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen Straßengesetzes des Bundes oder der Länder **gewidmet** sind.¹¹ Nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung, nach der der Bund gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 Variante 3 GG i. V. m. Art. 72 Abs. 2 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für „den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den **Fernverkehr**“ zukommt, gilt das auf dieser Grundlage erlassene **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**¹² lediglich für Bundesautobahnen und Bundesstraßen.¹³ Für die übrigen Verkehrswege sind die **Straßen- und Wegegesetze der Länder** einschlägig.¹⁴ Bei der notwendigen Widmung auf Basis der Straßengesetze handelt es sich um einen förmlichen Rechtsakt (in der Regel eine Allgemeinverfügung der Straßenbaulastträger), der die öffentliche Zweckbestimmung und

8 Weber, in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021, Stichwort: „Bauordnungsrecht“.

9 Vgl. etwa § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 MBO; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Art. 2 Abs. 1 Nr. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO), abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO/true>, § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung Rheinland-Pfalz (BauO RLP), abrufbar unter: <http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/27ml/page/bsrlpprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-BauORPrahen&doc.part=X&doc.hl=0>.

10 Spannowsky, in: Beck'scher Online-Kommentar Bauordnungsrecht Bayern, 19. Edition (Stand: 1. November 2019), Art. 1 BayBO Randnummern 26 und 28.1 bis 28.3. Vgl. beispielhaft auch § 1 Abs. 2 Nr. 1 MBO.

11 Sauthoff, in: Münchener Kommentar Straßenverkehrsrecht, 2016, Band 1, Vor §§ 1 ff. StVG Randnummer 16.

12 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/>.

13 § 1 Abs. 2 FStrG.

14 Eine Übersicht zu den verschiedenen Straßen- und Wegegesetzen findet sich unter: https://www.saarheim.de/Gesetze_Laender/strg_laender.htm.

deren Reichweite festlegt – z. B. den unbeschränkten Gemeingebrauch oder die (objektive) Beschränkung auf eine bestimmte Verkehrsart wie den Fahrradverkehr.¹⁵ Gegenstück zu einer öffentlichen Straße im Sinne des Straßenrechts ist die **Privatstraße**.¹⁶

Als Bestandteil von öffentlichen Straßen zählen auch **Parkplätze**, soweit auch sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.¹⁷ Dies kann durch Einbindung in den Straßenkörper selbst geschehen (z. B. Parkstreifen, Autobahnparkplätze, Fahrbahnausbuchtungen) oder aber „selbstständig“ als abgegrenzte Parkfläche.¹⁸ Unerheblich für den Charakter eines Parkplatzes als öffentliches Straßenland ist, ob dieser aus zivilrechtlicher Sicht auf privatem oder öffentlichem Grund steht oder Gebühren für dessen Benutzung erhoben werden.¹⁹ **Entscheidend ist alleine die wirksame straßenrechtliche Widmung für den Gemeingebrauch im Einzelfall.** Nur wenn eine solche nicht vorliegt, greifen die bauordnungsrechtlichen Regeln für Stellplätze.

3. Bauordnungsrechtliche Vorgaben

Soweit das Bauordnungsrecht der Länder nach den obigen Grundsätzen anwendbar ist, enthalten die Landesbauordnungen sowohl spezielle Regelungen für Stellplätze als auch für den Brandschutz. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen landesrechtlichen Regelungen liegt jedoch außerhalb der Grenzen der Auftragsbearbeitung der Wissenschaftlichen Dienste. Entsprechend kann nur eine **überblicksartige und exemplarische landesrechtliche Analyse** erfolgen, die **keinen Anspruch auf Vollständigkeit** erhebt.

Soweit in diesem Rahmen ersichtlich, existieren **keine speziellen bauordnungsrechtlichen Vorschriften auf Landesebene im Sinne der Fragestellung.** Im Einzelnen:

3.1. Spezielle Regelungen für Stellplätze

Die Landesbauordnungen enthalten standardmäßig eine spezielle Vorschrift zu Stellplätzen bzw. Garagen.²⁰ **Stellplätze** werden entsprechend der Abgrenzung unter 2. im Bauordnungsrecht

-
- 15 Vgl. ausführlich Herber, in: Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Auflage 2021, Kapitel 7 Randnummern 2 bis 4, 10, 35, 39 und Kapitel 4 Randnummer 12. Vgl. auch Rebler, Straßenrechtliche Grundsätze und Abgrenzung Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrsrecht (SVR) 2017, S. 246 ff.
- 16 Sauthoff, in: Münchener Kommentar Straßenverkehrsrecht, 2016, Band 1, Vor §§ 1 ff. StVG Randnummer 16. Vertiefend Wüstenberg, Gemeingebrauch von Privatstraßen, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV) 2019, S. 511.
- 17 Herber, in: Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Auflage 2021, Kapitel 6 Randnummer 65. So beispielsweise auch in § 5 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 FStrG vorausgesetzt.
- 18 Herber, in: Kodal, Handbuch Straßenrecht, 8. Auflage 2021, Kapitel 6 Randnummer 65.
- 19 Im Ergebnis ebenda, Randnummer 67. Zur Unerheblichkeit der Gebührenerhebung auch explizit Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 27. Februar 2018 – 1 K 21/14 –, Randnummer 65 (zitiert nach juris).
- 20 Z. B. § 49 MBO, Art. 47 BayBO und § 49 Bauordnung Sachsen (SächsBO), abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1779-SaechsBO#p49>.

grundsätzlich definiert als Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.²¹ **Garagen** sind danach Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.²²

Die landesrechtlichen Regelungen zu Stellplätzen/Garagen variieren in ihren Ausgestaltungen teilweise **erheblich**. Regelmäßig begründen die Landesbauordnungen die Pflicht, bei der Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage die notwendige Anzahl von Stellplätzen her- bzw. bereitzustellen, wenn Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist.²³ Vornehmlicher **Zweck** dieser Verpflichtung ist nicht der Brandschutz, sondern den öffentlichen Verkehrsraum zugunsten des fließenden Verkehrs vom ruhenden Verkehr freizuhalten.²⁴ Insoweit notwendige Stellplätze vorgesehen sind, sollen diese in **ausreichender Zahl und Größe** sowie der geeigneten Beschaffenheit vorliegen, wobei der Umfang dieser Pflicht wiederum je nach landesrechtlichen Festsetzungen variiert.²⁵ Was in diesem Sinne ausreichend und geeignet ist, ergibt sich regelmäßig aus **untergesetzlichen, auf Basis der Landesbauordnungen erlassenen Regelungen**.

Zum einen enthalten grundsätzlich alle Landesbauordnungen Ermächtigungen zum Erlass von **Rechtsverordnungen**, mit denen in der Regel die Landesministerien nähere Regelungen bestimmen können; dies ist auch bei Stellplätzen bzw. Garagen der Fall.²⁶ Auf dieser Grundlage basieren die **Garagen(- und Stellplatz)verordnungen der Länder**.

Diese beziehen sich jedoch häufig nur auf Garagen und nicht (auch) auf Stellplätze. Manche Länder formulieren in ihren Garagen- und Stellplatzverordnungen explizit Vorgaben für die Größe der Stellplätze.²⁷ In Bayern beispielsweise gilt eine Verordnung, die nur für Garagenstellplätze

21 § 2 Abs. 7 Satz 1 MBO.

22 § 2 Abs. 7 Satz 2 MBO.

23 Kuchler, in: Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2017, § 8 Randnummer 43. Vgl. auch § 49 MBO, Art. 47 BayBO und § 47 BauO RLP.

24 Hensel, in: Beck'scher Online-Kommentar Bauordnungsrecht Bayern, 19. Edition (Stand: 1. November 2019), Art. 47 BayBO Randnummer 1.

25 Kuchler, in: Johlen/Oerder, Münchener Anwaltshandbuch Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2017, § 8 Randnummer 43.

26 Grünewald, in: Beck'scher Online-Kommentar Bauordnungsrecht Bayern, 19. Edition (Stand: 1. November 2019), Art. 80 BayBO Randnummer 3. Siehe etwa Art. 47 Abs. 2 Nr. 1 BayBO, § 73 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (BW LBO), abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> oder § 82 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), abrufbar unter: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>.

27 Vgl. z. B. § 1 Abs. 6 und § 5 Abs. 1 Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung, abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12067-Saechsische-Garagen-und-Stellplatzverordnung>.

Vorgaben zur Größe macht.²⁸ Demnach müssen beispielsweise Garagenstellplätze für Kraftfahrzeuge mindestens 5 m lang und 2,30 m breit sein.²⁹ Für andere Stellplätze werden an der Stelle keine festgelegten Werte definiert.³⁰ Allerdings kann unter Umständen zur Interpretation und Konkretisierung der angemessenen Größe eines Stellplatzes auf diese Werte zur Orientierung zurückgegriffen werden.³¹ Als weiterer **Anhaltspunkt** können außerdem die „**Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR)**“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen herangezogen werden.³² Dieses technische Regelwerk enthält detaillierte Regelungen für Planung, Entwurf und Betrieb von Parkflächen.³³ Eine spezifisch brandschützende Zielrichtung der genannten Bestimmungen ist nicht ersichtlich.

Daneben eröffnen einige Landesbauordnungen den Gemeinden die Möglichkeit, **örtliche Bauvorschriften** in Bezug auf Stellplätze zu erlassen.³⁴ Solche **Satzungen** versetzen Gemeinden in die Lage, Einfluss auf das Ortsbild zu nehmen.³⁵ Je nach Landesrecht können die örtlichen Bauvorschriften den landesweiten Garagen- und Stellplatzverordnungen vorgehen.³⁶ Teilweise, wie in Bayern, nehmen die bauordnungsrechtlichen Ermächtigungen auch explizit Bezug auf Parkplätze für Elektroautos, indem Gemeinden auch Vorgaben hinsichtlich der Ausstattung mit Elektroladestationen für Stellplätze treffen können.³⁷ In welchem Umfang die dortigen Gemeinden tatsächlich Sonderregelungen in Bezug auf die Fragestellung erlassen haben, kann jedoch lediglich im Einzelfall beurteilt werden.

-
- 28 § 1 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 Bayerische Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV), abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGaV>. Vgl. auch Hensel, in: Beck'scher Online Kommentar Bauordnungsrecht Bayern, Stand 11. November 2019, Art. 47 BayBO Randnummern 66, 75, 80.
- 29 § 4 Abs. 1 GaStellV.
- 30 Hensel, in: Beck'scher Online Kommentar Bauordnungsrecht Bayern, Stand 11. November 2019, Art. 47 BayBO Randnummer 76.
- 31 Ebenda.
- 32 Ebenda.
- 33 Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Strassenentwurf, Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs – EAR 05, 2005, Kurzbeschreibung abrufbar unter: <https://www.fgsv-verlag.de/ear>.
- 34 Vgl. z. B. Art. 47 Abs. 2 S. 2 BayBO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 BauO RLP.
- 35 Decker, in: Busse/Kraus, Bayerische Bauordnung, 142. Ergänzungslieferung (Stand: Mai 2021), Art. 81 BayBO Randnummer 26; Grünewald, in: Beck'scher Online-Kommentar Bauordnungsrecht Bayern, 19. Edition (Stand: 1. November 2019), Art. 81 BayBO Randnummer 22.
- 36 So z. B. in Bayern (Grünewald, in: Beck'scher Online-Kommentar Bauordnungsrecht Bayern, 19. Edition (Stand: 1. November 2019), Art. 81 BayBO Randnummer 126). Siehe auch Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO.
- 37 Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO.

3.2. Brandschutz

Als bauliche Anlagen unterliegen Stellplätze bzw. Garagen auch den allgemeinen bauordnungsrechtlichen Vorgaben zum Brandschutz. So sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.³⁸ Während alle Landesbauordnungen eine vergleichbare Grundnorm des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes haben, ergeben sich **mit Blick auf Stellplätze erneut landesrechtliche Unterschiede**:

So heißt es beispielsweise in der Bauordnung des Landes Rheinland-Pfalz, dass Stellplätze entsprechend der Art und Zahl der abzustellenden Kraftfahrzeuge sowie der „**Gefährlichkeit der Treibstoffe**“ den Anforderungen des Brandschutzes genügen müssen.³⁹ Auch die Landesbauordnung Niedersachsens hebt den Brandschutz von Garagen/Stellplätzen explizit hervor.⁴⁰

Auch die Garagen- und Stellplatzverordnungen der Länder treffen zum Teil nähere Brandschutzvorgaben.⁴¹ Geregelt wird dabei beispielsweise bei Garagen die Notwendigkeit von Rauch- und Brandabschnitten, Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug, Brandmeldeanlagen und Feuerwehrplänen.⁴²

4. Fazit

Die Ausweisung von Parkplätzen für Kraftfahrzeuge unterfällt allgemein dem Bauordnungsrecht der Länder, soweit sich die Parkplätze nicht im straßenrechtlich öffentlich gewidmeten Straßenland befinden. Im Zuge der durch die Wissenschaftlichen Dienste lediglich cursorisch durchzuführenden Prüfung des Landesrechts sind keine spezifischen Brandschutzregelungen in Bezug auf für Elektroautos ausgewiesene Parkplätze auszumachen, die über die allgemeinen Vorschriften für Stellplätze und Garagen hinausgingen.

* * *

38 Vgl. § 14 MBO, Art. 12 BayBO, § 15 BauO RLP und § 14 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068.

39 § 47 Abs. 8 BauO RLP.

40 § 46 Satz 1 NBauO.

41 Vgl. für die BauO RLP etwa Günthner u. a., Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – Text- und Bildkommentar, Stand: November 2020, § 47 BauO RLP Randnummern 177 ff. Vgl. für Niedersachsen, Breyer, in: Große-Suchsdorf, Niedersächsische Bauordnung, 10. Auflage 2020, § 46 NBauO Randnummer 42.

42 Vgl. beispielsweise §§ 7, 12 und 13 Abs. 2 Garagenverordnung Baden-Württemberg (GaVO), abrufbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GaV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-GaVBW1997V1P7>.